

In diesen Fällen bietet auch die sehr kurze Zeitdauer zwischen Ergreifen und Eintreffen in der Haftanstalt II die Möglichkeit, die Orientierungsmöglichkeiten des IM über die Quelle seiner Entlarvung, die Konkretetheit der Beweislage usw. so gering wie möglich zu halten, ihn aber in der Vernehmung mit konkreten Fragestellungen jeweils zu überraschen. Eine Überraschung an sich gibt es für den IM ja nicht mehr, wenn er sich auf dem Wege zur Vernehmung befindet. Überrascht wurde er lediglich durch die Kontaktaufnahme und sofortige Mitnahme. Hier wird ja gerade der Umstand ausgenutzt, daß der IM durch seine Erfahrungen mit dem MfS grundsätzlich davon ausgehen wird, daß nur die ausreichende Beweislage eine so kurzfristige und demonstrative Maßnahme rechtfertigen kann. Daß es um seine Straftat geht, kann ihn dann nicht mehr überraschen. Überraschungsmomente können dann nur noch durch inhaltliche Details zur Sache geschaffen werden. Der Haftcharakter der Räumlichkeit der Vernehmung kann die angestrebte Assoziation beim IM nur noch bekräftigen.

Bewährt hat sich in dieser Sache, die Entscheidung über eine demonstrative oder konspirative Verbringung in die Haftanstalt II maßgeblich von der Persönlichkeit des IM abhängig zu machen, da dann in der Vernehmung oft "Kleinigkeiten", wie die falsche Bewertung dieser Maßnahme durch den IM den Ausschlag für sein Aussageverhalten geben können. Fühlt er sich beleidigt und in seinem Selbstwertgefühl gekränkt, nur weil die Wohnungsnachbarn dabei waren, als er abgeholt wurde, kann das aussagehemmend sein. Es gibt in der Praxis wirklich eine Vielzahl von wirkungsvollen Variationsmöglichkeiten bei derartigen Maßnahmen.

Ausreichende Vorkenntnisse aus der inoffiziellen Zusammenarbeit sowie über Unehrllichkeiten und strafbare Handlungen sowie das Vorliegen von Beweismitteln, und sei es nur inoffiziell, sind nach Auffassung der Verfasser im zuletzt behandelten Falle unerlässlich.